

**Satzung des Vereins
Bürgerinteressengemeinschaft Weiden
BIG Weiden**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen BIG Weiden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dieser Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des parteipolitischen unabhängigen Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen und sozialintegrativen Entwicklung in Köln-Weiden und den angrenzenden Stadtteilen, die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Förderung der Belange des Denkmalschutzes, die Förderung der Belange des Umweltschutzes, unter der besonderen Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung des Verkehrs ausgerichteten Entwicklung, die Erhöhung der Verkehrssicherheit für junge, alte und behinderte Menschen, die Verringerung der vom Straßenverkehr hervorgerufenen Immissionen und die Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Grünflächen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die vorstehend genannten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Justitiar und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt,

den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 5 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Vorstand tätigt die Verwaltung des Vereins und unternimmt alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Verbindlichkeiten mit einem Einzelwert über € 2.500 sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Im Übrigen hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einmal im Jahr zur ordentlichen Sitzung einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die Vorstandsmitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erteilung von Anregungen und Weisungen an den Vorstand und Fassung von Beschlüssen zum Erreichen des Vereinszweckes.
2. Die Neuwahl des Vorstandes und Beschlüsse über die Verwendung der Mittel, soweit es Einzelausgaben über € 2.500,00 betrifft.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zur ordentlichen Versammlung einmal im Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird hierzu vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.

2. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann verlangen, dass der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberuft. Es hat dem Vorstand die Tagesordnung und die Begründung für die außerordentliche Versammlung vorher anzugeben.
3. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, über den dieser entscheidet.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt oder sich wegen grober Verfehlung gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder schuldig gemacht hat.

§ 11

Mitgliederbeiträge, Finanzierung

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages in Höhe von mindestens 25,00 € verpflichtet, der bis zum 30. März eines jeden Jahres zu entrichten ist. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr unverzüglich nach der Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mitgliederbeitrages für das jeweils kommende Geschäftsjahr beschließen.
3. Die weiteren Mittel zur Erreichung und Finanzierung der Vereinszwecke erlangt der Verein durch Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und andere freiwillige Leistungen und Zuwendungen von natürlichen, juristischen und moralischen Personen an den Verein.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, welche es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Vereinen im Stadtbezirk 3 zukommen lässt, die dem Vereinszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommen.

§ 13
Vollmacht

Der Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter werden von den Gründungsmitgliedern je einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich noch als notwendig oder nützlich erweisen, damit der Verein mit seinen Vorstandsmitgliedern in das Vereinsregister eingetragen wird. Die besagten Vorstandsmitglieder dürfen zu diesem Zweck auch die Satzung ändern. Die Vollmacht endet mit der Eintragung des Vereins in Vereinsregister.

Köln, den 26. April 2016